

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: DRIEVER, Rainer, Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 2), Bielefeld 2000, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 106 (2001) S. 325-327.

Rainer DRIEVER: *Obrigkeithliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen* (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 2). Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2000, 279 S., DM 48,- (ISBN 3-89534-254-8)

Die klar strukturierte Göttinger Dissertation untersucht die systematische Formierung des Alltags mittels obrigkeitlicher Gesetzgebung als Ausdruck einer sich konsolidierenden und differenzierenden Stadtgesellschaft in den beiden Jahrhunderten vor der Reformation. Aufgezeigt wird die Entwicklung der Statuten von einer anfänglich angestrebten Befriedung des städtischen Raumes zu einer verstärkten Binnenorganisation, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts im Bemühen um urbane Mindestanforderungen einsetzte, um sich dann zunehmend an den Normen einer Oberschicht zu orientieren. Die zentrale These des Verf. setzt beim engen Zusammenhang der Statuten mit den Anregungen des städtischen Lebens an, um die Verordnungen letztlich als eine direkte Reaktion auf objektive und subjektive Missstände zu begreifen. Damit verbunden ist die Erkenntnis einer permanenten Anpassung der Gesetzgebung an die Veränderungen des Alltags, aus der sich eine verminderte Relevanz der zweifellos immer wieder greifbaren Diskrepanz zwischen Norm und sozialer Realität ergibt. Grundlage der Gesetzgebung war einerseits das konkrete Bedürfnis nach einer Ordnung des komplizierten Zusammenlebens auf engstem Raum, andererseits die begründete Suche nach Legitimität, für welche das Konzept des „Gemeinen Nutzens“, nach dem sich die Ratsarbeit richten sollte, weiterentwickelt wurde.

Während also Untersuchungszeitraum und Fragestellung recht überzeugend abgesteckt sind, bleibt die räumliche Eingrenzung auf Südniedersachsen und Nordhessen relativ diffus, da unter anderem auch Frankfurter Gesetze in die

Argumentation einfließen, eine Karte zur Verdeutlichung des Einzugsbereiches fehlt und der sicher existierende Zusammenhang zwischen Südniedersachsen und Nordhessen nicht weiter begründet wird. Somit wirkt die Auswahl des behandelten Quellenkorpus etwas willkürlich; Überlieferungsprobleme werden nicht angesprochen. Zudem hätte es der Lesbarkeit der quellennahen Studie, in der viel Text in die Anmerkungen ausgelagert wurde, nicht geschadet, die eingeschobenen Zitate häufiger zu übersetzen und dadurch zu konkretisieren. Untersucht werden ferner Städte, die in Größe und Typ als Residenz-, Handels- oder Agrarsiedlung stark voneinander abweichen. Diese Heterogenität führt jedoch, wie der Autor nicht immer nachvollziehbar zu verdeutlichen sucht, zu keiner weiteren Differenzierung, da alle Städte die anstehenden Probleme mehr oder weniger zeitgleich und analog angingen, sodass daraus ein relativ homogener Katalog von Regelungen resultierte, dessen Umfang und Detailfreudigkeit zweifellos von der individuellen Produktivität der Stadträte und Gemeinden abhing.

Die Dissertation analysiert vor allem die nach fünf Kategorien strukturierten Inhalte der Statuten einschließlich der Motive und Auswirkungen. Den ersten Komplex bilden die für alle Stadtbewohner gleichermaßen geltenden Aufwandsordnungen mit Bestimmungen zu Gästezahl, Geschenken und Bewirtung für wichtige Feste wie – in der Reihenfolge der Häufigkeit – Hochzeit, Taufe, Kindbett, Begräbnis und Eintritt in einen Orden. Hauptziel der unterschiedlich gehandhabten Restriktionen, die wohl nur wenigen Bürgern ernsthafte Grenzen setzten, war die Vermeidung zu hoher Kosten. Die durch öffentliche Kontrolle oder durch Ledigungseid aufgedeckten Verstöße wurden mittels Gebühren oder Genossenschaftsstrafen (wie Stadtverweis oder Arrest) geahndet, die erstaunlich selten notwendig waren. Zweitens regulierten die Vorschriften die wichtigsten Formen der Unterhaltung, insbesondere Tanz und Spiel, die aufgrund ihres Unruhepotentials eine Gefährdung für den Stadtfrieden und die öffentliche Moral darstellen konnten. Beim Tanz ergriff man Maßnahmen zu Ort und Zeit, zu Kleidung und Moral (Zugangsregelungen) sowie zur Sicherheit (Waffen-, Mantel- und Maskenverbote), zuerst um den Rhythmus des öffentlichen Lebens und bestehende Normsysteme zu schützen, dann aber zunehmend – wie die Auswertung anschaulich zeigt – um die von einer weltlichen Oberschicht getragenen Wertvorstellungen und Verhaltensregeln über den „Gemeinen Nutzen“ hinaus durchzusetzen. Die durch Geldverleih- und Wucherverbote flankierten Spielordnungen richteten sich, wegen der drastischen Konsequenzen für den Einzelnen und die Gemeinschaft, gegen hohe Geldeinsätze und gegen heimliches, unkontrollierbares Spielen, das die Durchsetzung der Gesetze trotz deren Ausdehnung auf stadtfremde Gäste und ungeachtet der Haftbarmachung der Veranstalter erschwerte. Vielleicht wäre gerade hier noch auf zeitliche, regionale und stadtspezifische Abweichungen hinzuweisen gewesen.

Drittens regelten die Statuten die regelmäßig inspizierte Ordnung des städtischen Raumes, also die Baugestaltung und Bausicherheit, die Vorsorge gegen Brandgefahr, die Begehbarkeit und Reinhaltung der Straßen sowie die Abfallsorgung. Ziel war es, die Lebensbedingungen durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern, das Allgemeinwohl gegen Individual- und Gruppeninteressen zu verteidigen und die Umsetzung der Forderungen durch finanzielle Hilfen zu erleichtern. Einen eher eigenen Komplex bilden allerdings die Erlasse zu Ruhe und „Unfug“, also das Vorgehen gegen missliebige Bräuche und gegen sozusagen

ungeregeltes Verhalten, das Ausdruck der ziellosen Entladung jugendlichen Übermuts bzw. starker Trunkenheit, aber auch der zielgerichteten sozialen und politischen Agitation sein konnte. Solchen Delikten versuchte man mit dem Schutz geweihter und anfälliger Orte (z. B. Kirchen, Badehaus), der weltlichen und kirchlichen Amtsträger sowie der persönlichen Ehre zu begegnen.

Ein enger Zusammenhang besteht indes zwischen den beiden weiteren, vom Verf. getrennten Regelungsbereichen, bei denen christliche Werte und Normen die weltliche Gesetzgebung bestimmten. Dazu gehört einerseits die Frage der Sittsamkeit, realisiert in moralisch-sittlichen Kleidervorschriften, im männlich-patriarchalen Ton der Forderung nach sexueller Züchtigkeit und in der Stigmatisierung der Prostitution, andererseits der erst im 15. Jahrhundert verfügte Schutz christlicher Institutionen und kirchlicher Einrichtungen, verbunden mit Fahr- und Arbeitsverboten zur Einhaltung von Sonn- und Feiertagen sowie mit einer Stärkung der Tradition beim Ablauf von Prozessionen und Wallfahrten. Sichtbar wird ein trotz der übergeordneten Konzeption weitgehend pragmatisches Vorgehen (z. B. Ausnahmen für Erntezeiten). Zucht und Sitte wurden im Vorfeld der Reformation sukzessiv dem Zuständigkeitsbereich der weltlichen Macht unterstellt, die gewisse Ordnungsfunktionen der dazu unfähigen Kirche übernahm.

Die abschließenden Betrachtungen akzentuieren den Wandel der Statuten als „Reflex auf neuauftretende Probleme“ (S. 251) in mehreren Stufen: von der ersten Binnenbefriedung zur Sicherstellung urbaner Lebensformen hin zu einer Anpassung an die Normen einer sich abgrenzenden Oberschicht. Der Rat kam mit Spiel-, Aufwands- und Bauordnungen seiner Fürsorgepflicht und Aufgabe nach, wirtschaftlichen Ruin zu verhindern, sozialen Wettbewerb einzuschränken und das Leben im städtischen Raum zu verbessern. Weitere Gesetze waren Verbote einer Sozialdisziplinierung, bei der sich die Moral der Oberschicht zunehmend als Maßstab durchsetzte. Freilich könnte dem kritischen Blick des Verfassers manche regionale Abstufung entgangen sein, vielleicht auch mögliche Unterschiede zwischen Nordhessen und Südniedersachsen.

Kassel

Ingrid Baumgärtner